

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13/ Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0299/2013

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 03.07.2013**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt A

Anregung vom 17.04.2013, die Niederschriften über die Rats- und Ausschusssitzungen zeitnah zu veröffentlichen und im Ratsinformationssystem freizugeben

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Gemäß § 26 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (Geschäftsordnung) in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Vorschrift findet gemäß § 28 Geschäftsordnung in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Satz 1 GO NRW auch für das Verfahren in den Ausschüssen entsprechende Anwendung.

Gemäß § 26 Absatz 2 Geschäftsordnung soll die Niederschrift eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten und nach dem Tage der Sitzung innerhalb einer Woche als Entwurf erstellt und innerhalb von 28 Tagen den Ratsmitgliedern zugeleitet werden.

Nach der Ausfertigung der Niederschrift, d.h. der Unterzeichnung durch die Schriftführung und den Bürgermeister als Vorsitzenden des Rates bzw. die/den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses wird die Niederschrift in den Druck gegeben und anschließend an die Ausschuss-/Ratsmitglieder versandt. Ab diesem Zeitpunkt, also nach Maßgabe der Geschäftsordnung innerhalb von 28 Tagen nach der Sitzung, ist der öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift auch für die Öffentlichkeit verfügbar, und zwar zur Einsichtnahme im Bürgerbüro und

in der Stadtbücherei sowie zur Einsichtnahme oder Abholung bei der jeweiligen geschäftsführenden Stelle des Rates bzw. des jeweiligen Ausschusses. Zudem werden die jeweiligen Sitzungsniederschriften in der folgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums zur Mitnahme ausgelegt.

Der Bürgermeister erfüllt auch damit seine Verpflichtung gemäß § 27 Absatz 1 Geschäftsordnung in Verbindung mit § 52 Absatz 2 GO NRW, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

Bei der zusätzlichen Verfügbarkeit der Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem (RIS) auf der Homepage der Stadt Bergisch Gladbach handelt es sich um ein darüber hinaus gehendes Serviceangebot der Stadt Bergisch Gladbach. Ansprüche Einzelner können aus diesem Angebot nicht abgeleitet werden. Grundsätzlich werden Sitzungsunterlagen zu dem Zeitpunkt für das RIS freigeschaltet, an dem Sie an die Rats- bzw. Ausschussmitglieder versandt bzw. diesen verfügbar gemacht werden.

Abweichend von dieser grundsätzlichen Verfahrensweise wird der öffentliche Teil einer Sitzungsniederschrift jedoch erst nach Genehmigung der Sitzungsniederschrift in der auf die Sitzung folgenden nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums für das RIS freigeschaltet. Die Verwaltung verfährt demgemäß seit der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.05.2010. In dieser Sitzung wurde seitens eines Mitgliedes des Haupt- und Finanzausschusses gegenüber dem Bürgermeister angeregt, den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschriften erst nach einer Genehmigung in der darauf folgenden Sitzung für den öffentlich zugänglichen Bereich des RIS freizuschalten. Der Bürgermeister sagte auf diese Anregung aus den Reihen des Haupt- und Finanzausschusses zu, dass die Verwaltung künftig entsprechend verfahren werde.

Die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt die ausgefertigten Sitzungsniederschriften für den öffentlichen Teil des RIS als zusätzliches Serviceangebot der Stadt Bergisch Gladbach freigeschaltet werden, fällt als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 15 Absatz 1 Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung) in die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Dementsprechend regelt auch § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung: „Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.“

Den folgenden Auszug aus der einschlägigen Kommentierung zu § 52 GO NRW (Kleerbaum, Palmen: Gemeindeordnung NRW, 1. Auflage 2008) gibt die Verwaltung den Ausschussmitgliedern ergänzend zu Kenntnis:

„Einwohner und Bürger der Gemeinde haben insofern also keinen generellen Anspruch, allgemein Einsicht in die Sitzungsniederschriften zu nehmen (OVG NRW, Urt. v. 06.11.1968 - III A 1183/66 -, von Mutius, Entscheidung Nr. 29 zu § 37 GO a.F.) oder sogar Kopien von Sitzungsprotokollen zu erhalten (BayVG, Urt. v. 04.03.2008 - 4 BV 07/1329 -, BayVBl. 2008, S. 539, m. Anm. Scheidler, a.a.O., S. 677). Ein über den Rahmen der §§ 48 und 52 hinausgehendes absolutes Informationsrecht der Bürger, die dem Gemeinderat nicht angehören, gibt es nicht. Ein solches Recht ergibt sich weder aus der Gemeindeordnung noch aus höherrangigem Recht wie z. B. den Art. 3 und 28 GG (BVerwG, Beschl. v. 12.10.1970 - V II B 18.69 -, DVBl. 1971, S. 512 f.; OVG NRW, Beschl. v. 23.12.1991 - 19 B 3089/91 -, NWVBl. 1992, S. 167). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es jedoch nicht zu beanstanden, wenn trotzdem Einsichtnahme in die Niederschriften der öffentlichen Ratssit-

zungen gewährt wird.“

Stellungnahme zu Buchstabe A der Anregung:

Wie vorstehend dargestellt, sollen die Sitzungsniederschriften nach Maßgabe der Geschäftsordnung innerhalb von 28 Tagen den Ratsmitgliedern zugeleitet werden. Ab diesem Zeitpunkt sind die Sitzungsniederschriften (öffentlicher Teil) wie vorstehend dargestellt auch für die Öffentlichkeit verfügbar. Lediglich die Freischaltung für das RIS als zusätzliches Serviceangebot der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt derzeit aus dem vorstehend dargestellten Grund erst nach Genehmigung der Niederschrift in der folgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums.

Eine nachträgliche Änderung der einmal durch Unterzeichnung zur öffentlichen Urkunde gewordenen Niederschrift durch Beschluss des Rates oder die Unterzeichner selbst ist ausgeschlossen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, Einwendungen gegen die Richtigkeit der Sitzungsniederschrift den Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Ist der Rat der Auffassung, dass die Niederschrift die gefassten Beschlüsse nicht richtig oder nicht vollständig wiedergibt, so kann er dies durch Beschluss feststellen. Dieser protokollierte feststellende Beschluss kann sodann als Urkunde zum Beweis der Unrichtigkeit der ersten Niederschrift dienen. Werden keine Einwendungen erhoben, *gilt* die Niederschrift als genehmigt.

Die GO NRW eröffnet zudem keine Möglichkeit der Beschlussfassung außerhalb der Sitzungen der betreffenden Gremien mit Ausnahme der dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 GO NRW, dessen Voraussetzungen vorliegend aber nicht erfüllt sind.

Eine Genehmigung der Sitzungsniederschriften mittels „Umlaufbeschlusses“ außerhalb der Sitzungen ist vor diesem Hintergrund unzulässig.

Stellungnahme zu Buchstabe B der Anregung:

Wie vorstehend dargestellt, soll die Niederschrift nach Maßgabe der Geschäftsordnung eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten und nach dem Tage der Sitzung innerhalb einer Woche als Entwurf erstellt und innerhalb von 28 Tagen den Ratsmitgliedern zugeleitet werden. Damit ist die Anfertigung reiner Ergebnisprotokolle an dem der Sitzung folgenden Tag nach der Geschäftsordnung nicht vorgesehen.

Die entsprechend der Vorgaben des § 52 Absatz 1 GO NRW gefertigte und unterzeichnete Sitzungsniederschrift ist eine öffentliche Urkunde im Sinne der §§ 415, 417, 418 ZPO und begründet folglich den vollen Beweis der beurkundeten Vorgänge, ihres Inhalts und der darin bezeugten Tatsachen. Da die Niederschrift erst bei entsprechender Unterzeichnung durch die in § 52 Absatz 1 Satz 2 GO NRW genannten Personen ordnungsgemäß zustande gekommen ist, entsteht erst mit dieser Unterzeichnung eine öffentliche Urkunde. Entwürfe von Sitzungsniederschriften, also von der Schriftführung und der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums noch nicht unterzeichneten Niederschriften, können der Öffentlichkeit daher nicht zugänglich gemacht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister ist bereit, das derzeitige – auf Anregung aus den Reihen des Haupt- und Finanzausschusses praktizierte – Verfahren der Freischaltung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschriften in eigener Zuständigkeit wieder zu ändern, also auch den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschriften wieder ab dem Zeitpunkt für das RIS freizuschalten, an dem

die betreffende Niederschrift den Rats- bzw. Ausschussmitglieder zugeleitet wird (– die Sitzungsniederschriften sollen nach Maßgabe der Geschäftsordnung innerhalb von 28 Tagen den Ratsmitgliedern zugeleitet werden). Dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW wird vorgeschlagen, dazu dem Bürgermeister gegenüber eine entsprechende Verfahrensempfehlung abzugeben und die Anregung im Übrigen abschließend abzulehnen:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW empfiehlt dem Bürgermeister, in eigener Zuständigkeit gemäß § 15 Absatz 1 Zuständigkeitsordnung in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung zu veranlassen, dass auch der öffentliche Teil der Sitzungsniederschriften wieder ab dem Zeitpunkt für den öffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems freigeschaltet wird, an dem die betreffende Sitzungsniederschrift den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugeleitet wird.

Im Übrigen wird die Anregung abschließend abgelehnt.